
Stellungnahme des Bayerischen Richtervereins e.V.
zum Entwurf einer Handreichung „Compliance“
für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit, Neutralität und Integrität der Justiz sind unabdingbare Voraussetzungen für die Akzeptanz justizieller Entscheidungen. Nur wenn die Justiz als Ganzes ebenso wie jeder einzelne ihrer Repräsentanten diese Werte nach innen wie nach außen glaubhaft verkörpert, kann der Grundstein für dieses Vertrauen gelegt werden. Es ist daher wichtig, für den Bereich der Annahme von Leistungen Dritter durch Justizmitarbeiter nicht nur auf die gesetzlichen Vorgaben des Richter- bzw. Beamtenrechts sowie des Strafgesetzbuchs verweisen zu können. Denn zwar enthalten diese die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben, sind jedoch notwendiger Weise vielfach so allgemein gefasst, dass insbesondere Grenz- und Graubereiche bleiben, in denen die Linie zwischen erlaubter und unerlaubter Zuwendung nicht eindeutig zu definieren ist, oder in denen das gesetzlich Erlaubte weiter geht als es das Rechtsempfinden der Bevölkerung annehmen möchte. Gerade solche Fälle können es aber sein, die den Verdacht einer „käuflichen“ Justiz bei ihren Kritikern nähren.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bayerische Richterverein e.V. im Grundsatz die Formulierung der Handreichung „Compliance“ für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Sie ist durch die ausführlichen Erläuterungen ebenso wie durch einige praktische Beispielfälle als Hilfestellung für Behördenleiter wie Mitarbeiter für eine möglichst einheitliche Handhabung von Zuwendungsfällen geeignet. Zugleich ist sie ein wichtiges Signal gegenüber der Öffentlichkeit, mit dem verdeutlicht werden kann, dass sich die Justiz des Themas Compliance nicht nur theoretisch annimmt, sondern hierzu auch praktische Anwendungsregeln entwickelt hat.

Im Interesse der Wahrnehmbarkeit der Justiz in der Öffentlichkeit sollte jedoch eine Überarbeitung von Punkt 3.3 „Einladungen zu allgemeinen gesellschaftlichen Veranstaltungen“ überdacht werden. Zwar ist zu berücksichtigen, dass gerade bei derartigen Veranstaltungen der Anschein zu großer Nähe zwischen einzelnen Justizangehörigen und dem jeweiligen Veranstalter in der Öffentlichkeit erweckt werden kann, gleichwohl darf nicht außer Acht bleiben, dass es Aufgabe einer modernen Justiz auch ist, den Austausch mit anderen Berufsgruppen und Institutionen zu suchen. Nur so kann die Transparenz justizieller Arbeit gewährleistet und die Akzeptanz ihrer Entscheidungen gefördert werden. Diese Aufgabe kann in der Praxis nicht nur durch die jeweilige Gerichtsleitung wahrgenommen werden. Der fachliche und persönliche Austausch zwischen der Justiz und Angehörigen der anderen Rechtsberufe sowie öffentlich-rechtlichen Institutionen muss

vielmehr auch und gerade durch die einzelnen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gefördert werden. Insoweit können die Vorgaben in Punkt 3.3, in dem mehrere Veranstaltungen, so z.B. auch der Neujahrsempfang des Münchner Anwaltsvereins, ausdrücklich erwähnt werden, u.U. zu wenig praxisgerechten Ergebnissen führen. Es wäre daher aus hiesiger Sicht erwägenswert, in diesem Punkt deutlicher dahingehend zu differenzieren, welchem Ziel die Veranstaltung dient, mit welchem Aufwand sie betrieben wird, und welcher Personenkreis eingeladen wird, um den öffentlichen bösen Schein ungerechtfertigter Zuwendungen zu vermeiden, gleichzeitig aber Vertreter der Justiz nicht von der Teilnahme am gesellschaftlichen Diskurs von vorneherein auszuschließen.

Andrea Titz
Vorsitzende